

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Ein und Dreyßigste Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der Dreyßigste Titul.

Wie es solle gehalten werden/ wann der Appellant oder Appellat nichts weiters/ dann in erster Instanz beschehen/ nach Befestigung des Kriegs/ zubeweisen oder einzubringen hätte.

W der Appellant und Appellat nichts weiters/ dann in erster Instanz beschehen/ nach Befestigung des Kriegs beweisen oder einbringen wolten / soll ihnen alsdann auff ihr begehren/ durch Hoff-Richter/ Cangler/ Räte und Beyfiger Terminus producendi omnia, & concludendi angesetzt werden.

s. I.

Da aber der eine Theil etwas neues und weiters einzubringen hätte/ soll ihme solches zuthun/ Zeit angesetzt/ und wie in erster Instanz, zu procediren verstatet werden.

Der Ein und Dreyßigste Titul.

Wie in Sachen Attentatorum und Inhibitionum procedirt werden solle.

In Causis Appellationum, neben und mit der Ladung/ Inhibitiones aufgangen/ und aber solchen nicht parirt/ sondern denselben zugegen was fürgenommen worden wäre/ mag der Appellant, auff die Pden derselbigen gebührlich klagen/ oder im fall/ da kein Inhibition aufgangen/ und aber sonst etwas attentirt worden wäre/ solcher attentatorum halben in Schrifften handeln/ und begehren/ dieselbigen zu widerrufen und abzuschaffen.

Und

Und damit in solchen Sachen Attentatorum und Inhibitionum, die Hauptsach nicht auffgeschoben werde / So ordnen und befehlen Wir/ daß die Causæ attentatorum mit und neben der Hauptsach erörtert/ und keine durch die ander aufgehalten oder verhindert werde/ es wäre dann/ daß die Attentata offenbar/ oder sonst in continenti köndte dargethan und gnugsam erwisen werden/ in welchem fall dann dieselbigen alsobald und vor allen dingen abgethan und widerrufft/ oder aber/ da auf die Pöen der Inhibition geklagt / gehandelt und erkennt werden soll/ was recht ist.

Der

Zwey und Dreyßigste Titul.

Wessen man sich zu verhalten / wann ein Nullität/
in dem Proceß oder Urthel/ an den Unter-Gerichten
begangen worden.

Wann eine Nullität oder Nichtigkeit des Proceßs oder Urthel an denen Untern-Gerichten begangen würde/ und an Unserm Hoffgericht sich einer deswegen beschwerte/ sollen Unser Hoffrichter/ Cangler/ Räte/ und Besißer solche angezogene Nullität mit fleiß betrachten/ und wann Sie dieselbe nicht dergestalt befinden / daß dardurch der Parthey in der Hauptsach ein unwiderbringlich Unrecht geschehe / sondern die merita causæ nichts destoweniger aus den Actis voriger Instanz vermerckt werden möchten / soll derselb vorig Proceß, umb anderer Unformligkeit willen/ als nichtig nicht verworffen/ sondern darauff in der Hauptsach gehandelt und erkennt werden/ was recht ist/ Es wäre dann/ daß man aus den Acten erster Instanz eine öffentliche Nichtigkeit befinden thäte/ welche in diser Instanz nicht köndte oder möchte gut geheissen werden/ alsdann sollen Unser Hoffrichter/ Cangler/ Räte und Besißer darüber / von Ambts wegen/ endlich zu sprechen und zu erkennen/ Macht und Gewalt haben. Im fall aber die Partheyen/ angezeigter massen/ nichts fürzubringen o-